

Beantwortung einer Anfrage nach § 4 der Geschäftsordnung öffentlicher Teil

Gremium	Datum
Bezirksvertretung 3 (Lindenthal)	

Befreiungen

TOP 7.2.7
AN/0321/2013

Anfrage der Fraktion Bündnis 90/Die Grünen vom 02.03.2013

Frage 1

Wie viele Fälle der Falschberechnungen durch das Bauaufsichtsamt sind bei den erteilten Baugenehmigungen in 2010, 2011 und 2012 vorgekommen?

Antwort zu 1

Der Verwaltung ist für diesen Zeitraum keine Baugenehmigung bekannt, bei der es zu Falschberechnungen gekommen ist.

Frage 2

Wie ist der Prozentsatz zu den insgesamt erteilten Baugenehmigungen?

Antwort zu 2

Siehe hierzu die Antwort zu Frage 1.

Frage 3

Wie hoch ist der Anteil derjenigen, die durch eine Befreiung geheilt wurden, in wie vielen Fällen wurde ein Rückbau angeordnet und wie wurde in anderen Fällen von der Bauaufsicht gehandelt?

Antwort zu 3

Die Verwaltung musste in dem angegebenen Zeitraum keine Baugenehmigung durch eine Befreiung heilen bzw. keinen Rückbau anordnen.

Frage 4

Gibt es eine Obergrenze für eine Befreiung und wenn ja, bei wie viel Prozent der Überschreitung liegt diese?

Antwort zu 4

Es gibt keine gesetzlich festgeschriebene Obergrenze für eine Befreiung. Eine Befreiung ist eine Einzelfallentscheidung. Sie kann erteilt werden, wenn die Grundzüge der Bauplanung nicht berührt werden und Gründe des Wohls der Allgemeinheit die Befreiung erfordern oder die Abweichung städte-

baulich vertretbar ist oder die Durchführung des Bebauungsplans zu einer offenbar nicht beabsichtigten Härte führen würde und wenn die Abweichung auch unter Würdigung nachbarlicher Interessen mit den öffentlichen Belangen vereinbar ist.

Frage 5

Welche Konsequenzen hat die Bauaufsicht aus der Angelegenheit „Berechnung Belvedere Straße in Köln-Müngersdorf“ gezogen, um in Zukunft die eingeräumten Rechenfehler zu vermeiden?

Antwort zu 5

Die im September 2011 erteilte Baugenehmigung für die Änderung des Hochhauses Belvederestr. 40 in ein Wohngebäude mit 69 Wohneinheiten durch Grundrissneuaufteilung des entkernten Gebäudes, Wiedererrichtung der obersten beiden Geschosse (Ebenen 9 und 10), Errichtung von Balkonen, Änderung der Tiefgaragenaufteilung mit Errichtung eines Einfahrtsbauwerks und Außentreppe war zu erteilen, da dem Vorhaben keine öffentlich-rechtlichen Vorschriften entgegenstehen. Ebenso ist der nachträglich erteilte Befreiungsbescheid nicht zu beanstanden. Nach Rechtsauffassung der Verwaltung war keine formale Befreiung erforderlich und die Baugenehmigung auch so rechtskonform. Die Baugenehmigung wurde zum damaligen Zeitpunkt ohne förmliche Befreiung erteilt. Dies beeinträchtigte allerdings nicht ihre Rechtmäßigkeit. Die Befreiung konnte auch im Nachhinein erteilt werden.